

ABWASSERREGLEMENT DER GEMEINDE SPLÜGEN

Von der Gemeindeversammlung angenommen am: 27.04.2006

I. Allgemeines

Art. 1

Geltungsbereich
und Zweck

Dieses Reglement gilt für das ganze Gemeindegebiet. Es findet auch Anwendung auf Liegenschaften ausserhalb des Gemeindegebietes, welche mit Zustimmung der Standortgemeinde an die Abwasseranlagen der Gemeinde Splügen/Fraktion Medels i.Rh. angeschlossen werden

Das Reglement ordnet gestützt auf das Baugesetz und den Generellen Erschliessungsplan die Ausgestaltung, die Benützung, den Unterhalt, die Erneuerung und die Finanzierung von Abwasseranlagen sowie die Beziehungen zwischen den Grundeigentümern und der Gemeinde.

Für Abwasseranlagen, die im Rahmen einer Quartierplanung geplant und erstellt werden, gelten die Bestimmungen des Baugesetzes über die Quartierplanung. Soweit besondere Vorschriften fehlen, sind die Bestimmungen dieses Reglements auch im Quartierplanverfahren massgebend.

Art. 2

Aufgabe der
Gemeinde

Die Gemeinde erstellt und betreibt die für die Behandlung des Abwassers notwendigen Abwasseranlagen

Die räumliche Ausdehnung der Abwasseranlagen richtet sich nach dem Generellen Erschliessungsplan.

Die Gemeinde überwacht die privaten Abwasseranlagen.

Art. 3

Vorbehalt des
übergeordneten
Rechts

Soweit das vorliegende Reglement keine besonderen Bestimmungen enthält, gelten allgemein die Vorschriften des Gemeindebaugesetzes.

Vorbehalten bleiben ferner die einschlägigen Vorschriften des eidgenössischen und kantonalen Rechts.

II. Abwasserbehandlung

1. Allgemeines

Art. 4

Abwasserarten

Als Abwasser im Sinne dieses Reglements gilt alles durch häuslichen, industriellen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch veränderte Wasser, ferner das in der Kanalisation stetig damit abfließende Wasser sowie das von bebauten oder befestigten Flächen abfließende Niederschlagswasser.

Verschmutztes Abwasser, das im Bereich der öffentlichen Kanalisation anfällt, ist in die öffentlichen Leitungen einzuleiten. Vorbehalten bleiben die besonderen Vorschriften über die Behandlung von gewerblichem und industriellem Abwasser.

Verschmutztes Abwasser, das ausserhalb des Bereiches der öffentlichen Kanalisation anfällt, ist nach dem Stand der Technik den jeweiligen eidgenössischen und kantonalen Vorschriften sowie den Anordnungen des kantonalen Amtes für Umweltschutz zu behandeln.

Nicht verschmutztes Abwasser ist versickern zu lassen oder, wo die örtlichen Verhältnisse dies nicht zulassen, in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten. Nicht verschmutztes Abwasser, das stetig anfällt, darf weder direkt noch indirekt einer zentralen Abwasserreinigungsanlage zugeleitet werden.

Art. 5

Einteilung der Abwasseranlagen

Die Abwasseranlagen werden nach ihren Eigentümern eingeteilt in Gemeindeanlagen und private Anlagen.

Als Gemeindeanlagen gelten alle von der Gemeinde erstellten und betriebenen Abwasseranlagen wie Schmutz- und Regenwasserleitungen, Hochwasserentlastungen, Pumpwerke, Regenbecken, Abwasserreinigungsanlagen.

Als private Anlagen gelten alle von Privaten erstellten und betriebenen Abwasseranlagen, wie Hausanschlussleitungen, die Leitungen im Innern von Gebäuden, Pumpwerke, Einzelkläranlagen.

Die Gemeinde führt einen Leitungskataster.

Art. 6

Anschlusspflicht

Im Bereich der öffentlichen Kanalisation ist das verschmutzte Abwasser in die öffentlichen Leitungen einzuleiten. Vorbehalten bleiben die besonderen Vorschriften über den Anschluss landwirtschaftlicher Wohn- und Betriebsgebäude sowie über die Behand-

lung von Abwasser, das den Anforderungen an die Einleitung in die Kanalisation nicht entspricht.

Art. 7

Anschluss

Die Gemeinde bestimmt die Anschlussstelle, die Art und den Zeitpunkt des Anschlusses.

Der Anschluss ist durch den Gesuchsteller auf eigene Kosten auszuführen.

Die Anschlussbewilligung wird im Baubewilligungsverfahren erteilt.

2. Ausgestaltung und Benützung

Art. 8

Grundsatz

Alle Abwasseranlagen sind nach den anerkannten Regeln der Baukunde und der Abwassertechnik zu erstellen.

Soweit besondere technische Vorschriften in diesem Reglement fehlen, trifft die Baubehörde im Baubewilligungsverfahren die notwendigen Anordnungen. Dabei kann sie sich an den einschlägigen Normen und Empfehlungen der Fachverbände orientieren.

Private Abwasseranlagen samt allen Reparaturen an diesen Anlagen dürfen nur durch ausgewiesene Fachleute ausgeführt werden.

Art. 9

Benützungsbeschränkung

Das der öffentlichen Kanalisation zugeleitete Abwasser muss so beschaffen sein, dass es weder die Anlageteile der Kanalisation und der Abwasserreinigungsanlage schädigt, noch deren Betrieb, Unterhalt und Reinigung beeinträchtigt oder das tierische und pflanzliche Leben im Vorflutgewässer gefährdet.

Bei der Erteilung von Anschlussbewilligungen sind die Vorschriften der eidgenössischen und kantonalen Gewässerschutzgesetzgebung zu beachten.

Es ist insbesondere verboten, folgende Stoffe unmittelbar oder mittelbar in Abwasseranlagen einzuleiten:

- a) Gase und Dämpfe,
- b) giftige, infektiöse, feuergefährliche, explosionsfähige und radioaktive Stoffe,
- c) geruchsbelästigende Stoffe,
- d) Abflüsse aus Jauchegruben, Mistgruben und Futtersilos,
- e) Stoffe, deren Beschaffenheit oder Menge in der Kanalisation zu Störungen Anlass geben können, wie Sand, Geröll, Schutt,

- Kehricht, Asche, Schlacken, Küchenabfälle, Schlachthof- und Metzgereiabgänge, Textilien usw.,
- f) Ablagerungen aus Schlammsammlern, Klärgruben, Fett- und Mineralölabscheidern usw.,
 - g) dickflüssige und schlammige Stoffe, z.B. Bitumen, Kalk, Zementschlamm usw.,-
 - h) Öle, Fette, Benzin, Benzol, Petrol, Lösungsmittel, Halogenkohlenwasserstoffe usw.,
 - i) Flüssigkeiten mit einer Temperatur über 40°C während mehr als 300 Sekunden Abflusszeit,
 - k) Säuren und Laugen in schädlichen Konzentrationen.

Im Zweifelsfall entscheidet die Baubehörde nach Einholung einer Stellungnahme des Amtes für Umweltschutz. Ist für den Entscheid eine Expertise erforderlich, sind deren Kosten dem Gesuchsteller zu überbinden.

Eine Wärmeentnahme aus Abwasser aus der öffentlichen Kanalisation vor der Abwasserreinigungsanlage sowie der Einsatz von Zerkleinerungsanlagen sind nicht zulässig.

Art. 10

Gewerbliches und
industrielles-
Abwasser

Abwasser aus gewerblichen und industriellen Betrieben wird nur in die Kanalisation mit anschliessender Abwasserreinigungsanlage aufgenommen, wenn es ausreichend vorbehandelt und für die öffentlichen Abwasseranlagen unschädlich ist. Kann es aus zwingenden Gründen nicht in die Kanalisation eingeleitet werden oder ist es für die zentrale Reinigung nicht geeignet, ist es nach den Anordnungen des kantonalen Amtes für Umweltschutz zu behandeln.

Projekte für Anlagen zur Vorbehandlung von gewerblichem oder industriellem Abwasser sind mit dem Anschlussgesuch bei der Gemeinde einzureichen. Die Baubehörde verfügt nach Einholung der erforderlichen Bewilligung des kantonalen Amtes für Umweltschutz die notwendigen Auflagen. Sie kann die Anlage nötigenfalls auf Kosten des Gesuchstellers durch eine neutrale Fachperson begutachten lassen.

Baustellenabwasser ist je nach Abwasserart und Anfall zu behandeln, bevor es in die Kanalisation oder in einen Vorfluter eingeleitet wird.

Art. 11

Regen- und
Reinwasser

Nicht verschmutztes Regenwasser von Dächern, Strassen, Wegen und Plätzen, ist je nach örtlichen Gegebenheiten, wie folgt zu behandeln:

- a) Sofern es die hydrologischen und die geologischen Verhältnisse sowie das Havarierisiko es erlauben, ist es versickern zu lassen.
- b) Ist eine Versickerung nicht möglich, ist es über Regenwasserleitungen in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten.
- c) Ist keine der vorerwähnten Arten der Behandlung möglich, kann die Baubehörde das Ableiten des Wassers in die Abwasserreinigungsanlage bewilligen.

Verschmutztes Regenwasser sowie Regenwasser, bei dem eine erhebliche Gefahr von Verschmutzungen besteht (Umschlagplätze, Arbeitsflächen), ist der Abwasserreinigungsanlage zuzuleiten.

Reinwasser wie Brunnen- und Sickerwasser, Grund- und Quellwasser, sauberes Brauch- und Kühlwasser aus Industrie und Gewerbe ist je nach örtlichen Verhältnissen versickern zu lassen oder direkt in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten. Vorbehalten bleiben thermisch behandeltes Brauch- und Kühlwasser.

Die Gemeinde kann Eigentümer von bestehenden Bauten und Anlagen verpflichten, Regen- oder Reinwasser gemäss Abs. 1 und 2 zu behandeln.

Art. 12

Anschlussleitungen Das Abwasser ist der öffentlichen Kanalisation unterirdisch in dichten Leitungen zuzuleiten, die in einheitlichem Gefälle verlegt sind.

Die Anschlussleitungen müssen kontrolliert und gereinigt werden können.

Zwischen dem Gebäude und dem Anschluss an die Gemeindekanalisation ist ein Kontrollschacht zu erstellen. Der Anschluss an die Gemeindeleitung kann ohne Kontrollschacht mit geeigneten Anschlussstücken erfolgen.

Art. 13

Entlüftungen Alle Entwässerungsanlagen sind ausreichend zu entlüften.

Entlüftungsleitungen sind im Hausinnern über Dach zu führen und dürfen nicht in Kamine oder Lüftungsschächte münden.

Sämtliche sanitären Apparate und Bodenabläufe sind mit Geruchverschlüssen an die Hauskanalisation anzuschliessen.

Art. 14

Pumpanlagen Aus tiefliegenden Räumen, die nicht mit natürlichem Gefälle entwässert werden können, ist das Abwasser durch Pumpen der Kanalisation zuzuleiten.

Gegen einen allfälligen Rückstau aus der öffentlichen Kanalisation haben sich die Eigentümer der privaten Anlagen selbst zu schützen.

Art. 15

Abscheider

Abwasser, welches Sand und Schlamm, Mineralöle oder erhebliche Mengen organische Fette und Öle enthält, ist über entsprechende Abscheider zu leiten.

Bei mineralöhlhaltigem Abwasser bleiben weitere Vorbehandlungsanlagen vorbehalten.

Die Bemessung und Ausrüstung der Abscheider hat nach den einschlägigen Vorschriften zu erfolgen.

Art. 16

Einzelkläranlagen

Verschmutztes Abwasser, das nicht oder noch nicht in eine zentrale Abwasserreinigungsanlage abgeleitet werden kann, ist in Einzelkläranlagen zu reinigen. Vorbehalten bleiben die besonderen Vorschriften über die Vorreinigung von gewerblichem und industriellem Abwasser.

Sobald ein Anschluss an eine zentrale Abwasserreinigungsanlage möglich ist, sind Einzelkläranlagen innert Jahresfrist ausser Betrieb zu setzen. Ausgenommen hievon sind Abscheider sowie Anlagen zur Vorbehandlung von gewerblichem oder industriellem Abwasser.

3. Betrieb und Unterhalt

Art. 17

Baulicher Unterhalt
und Erneuerung

Alle Abwasseranlagen sind dauernd in sachgemäsem Zustand zu halten.

Die Eigentümer sind für den einwandfreien Betrieb der Anlagen verantwortlich.

Der Unterhalt und die Erneuerung obliegen dem Eigentümer der betreffenden Anlage.

Art. 18

Reinigung

Alle Abwassereinleitungen sind periodisch zu reinigen. Bei privaten Leitungen kann die Gemeinde die Reinigung gegen Verrechnung besorgen.

Private Abwasserreinigungsanlagen sind gemäss den Vorschriften des Lieferanten bzw. Herstellers zu betreiben. Der Schlamm ist bei

Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich gesetzeskonform zu entsorgen.

Abscheider sind nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich zu entleeren. Das Abscheidegut ist nach Anordnung der Gemeinde auf Grund von Weisungen des Amtes für Umweltschutz gesetzeskonform zu entsorgen und darf unter keinen Umständen in die Kanalisation oder in ober- und unterirdische Gewässer abgelassen werden.

Art. 19

Kontrolle und Behebung von Mängeln

Die Gemeinde überprüft die eigenen Abwasserleitungen und -anlagen periodisch auf ihren Zustand. Zwecks Kontrolle privater Anlagen und Leitungen ist den Gemeindefunktionären der Zutritt zu denselben zu gestatten.

Festgestellte Mängel an den öffentlichen Anlagen lässt die Gemeinde unverzüglich beheben.

Mängel an privaten Anlagen sind von den Eigentümern von sich aus oder auf Anordnung der Gemeinde auf eigene Kosten ohne Verzug zu beheben.

Kommt ein Eigentümer den Anordnungen nicht nach oder erweist sich in Notfällen ein sofortiges Eingreifen der Gemeinde als unerlässlich, lässt die Gemeinde die Schäden oder Störungen auf Kosten des Eigentümers beheben. Der betroffene Eigentümer ist unverzüglich schriftlich über die getroffenen Massnahmen zu orientieren.

Art. 20

Haftung

Die Eigentümer privater Abwasseranlagen haften der Gemeinde für Schäden an öffentlichen Anlagen, die durch fehlerhafte Erstellung, ungenügende Funktion oder mangelhaften Betrieb und Unterhalt von privaten Anlagen verursacht werden.

Die Gemeinde ihrerseits haftet für Schäden, die durch unsachgemässen Betrieb, Wartung oder Instandstellung von Gemeindeanlagen an privaten Anlagen entstehen.

III. Finanzierung

1. Grundsatz

Art. 21

Gemeindeanlagen Die Gemeinde deckt ihre Auslagen für die Erstellung, den Betrieb, den Unterhalt und die Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen durch die Erhebung von Grundeigentümerbeiträgen, Anschlussgebühren und Benutzungsgebühren. Soweit besondere Umstände vorliegen, trägt die Gemeinde die Restkosten aus allgemeinen Mitteln.

Grundlage für die Erhebung der Beiträge und Gebühren bilden das kantonale Gemeindegesetz und das vorliegende, von der Gemeindeversammlung erlassene Abwasserreglement samt dem Gebührentarif. Die Veranlagung der Anschluss- und Benutzungsgebühren erfolgt nach den Vorschriften dieses Reglements. Grundeigentümerbeiträge an öffentliche Abwasseranlagen der Feinerschliessung werden im Quartierplanverfahren festgelegt.

Die Rechnung für die Abwasserbehandlung wird als Spezialfinanzierung geführt.

Art. 22

Private Anlagen Die Kosten der privaten Anlagen sowie ihres Anschlusses an das öffentliche Netz trägt der Gesuchsteller. Von der Gemeinde vorbereitete Anschlüsse werden dem Gesuchsteller bei Erteilung der Anschlussbewilligung in Rechnung gestellt.

Wird der Anschluss durch die Gemeinde ausgeführt, kann der Gesuchsteller zur Sicherstellung der mutmasslichen Kosten verpflichtet werden.

Dienen Anschlüsse und Anschlussleitungen mehreren Grundeigentümern, sind alle damit verbundenen Kosten von den Grundeigentümern selbst aufzuteilen. Vorbehalten bleibt die Aufteilung der Kosten durch die Baubehörde bei Quartierplanverfahren sowie für Anschlussleitungen, welche auf Anordnung der Baubehörde von den Grundeigentümern gemeinsam zu erstellen bzw. zu nutzen sind.

2. Anschlussgebühren

Art. 23

Provisorische Ver-
anlagung

Die Anschlussgebühren für Neubauten und nachträgliche bauliche Veränderungen werden bei Baubeginn provisorisch in Rechnung gestellt.

Massgeblich für die provisorische Veranlagung ist der voraussichtliche Wert bzw. Mehrwert des bewilligten Bauvorhabens.

Der voraussichtliche Wert bzw. Mehrwert wird auf Grund der approximativen Baukosten gemäss Baugesuch bestimmt. Erweisen sich die Angaben im Baugesuch als unzutreffend, wird der voraussichtliche Wert bzw. Mehrwert des Bauvorhabens von der Baubehörde auf Grund des Bauzeitversicherungsantrages oder einer eigenen Schätzung festgelegt.

Art. 24

Definitive Veran-
lagung

Die definitive Veranlagung der Anschlussgebühren für Neubauten und nachträgliche bauliche Veränderungen erfolgt nach Eingang der amtlichen Schätzung. Massgeblich für die Veranlagung ist der Neuwert des gebührenpflichtigen Bauvorhabens im Zeitpunkt der Abnahme.

Bestehende Bauten, die erstmals an die Wasserversorgung angeschlossen werden, sind bei Erteilung der Anschlussbewilligung zu veranlagern. Massgeblich für die Veranlagung ist der Neuwert der gebührenpflichtigen Baute im Zeitpunkt des Anschlusses.

Art. 25

Fälligkeit

Die provisorisch in Rechnung gestellten und die definitiv veranlagten Anschlussgebühren sind innert 60 Tagen seit Zustellung der Rechnung zu bezahlen. Bei verspäteter Zahlung wird ein Verzugszins in der Höhe des jeweils geltenden Gemeindeansatzes berechnet.

3. BenutzungsgebührenArt. 26

Veranlagung

Die Abwassertaxen werden alljährlich auf Grund des Neuwertes gemäss amtlicher Schätzung und des tatsächlichen Wasserverbrauchs veranlagt.

Massgeblich für die Veranlagung der Grundgebühr ist der Neuwert gemäss letzter amtlicher Schätzung. Bei nicht amtlich geschätzten Fahrnisbauten wird die Grundgebühr von einem festen Wert der Arealfläche berechnet.

Die Berechnung der Gebühren auf dem Wasserverbrauch erfolgt auf Grund der Wasserzähler. Zeigt ein Wasserzähler den Wasserverbrauch offensichtlich unrichtig an oder bleibt er stehen, wird das seit der letzten Ablesung bezogene Wasser nach dem Verbrauch im gleichen Zeitabschnitt des Vorjahres bestimmt, wobei Änderungen im Wasserbedarf zu berücksichtigen sind. Für nicht gemessenes Abwasser aus kommunalen Aufgabenbereichen nimmt der Gemeindevorstand pauschal eine interne Verrechnung vor.

Allfällige Zählermieten werden gemäss Tarif in Rechnung gestellt.

Art. 27

Fälligkeit

Die jährlich wiederkehrenden Abwassertaxen sowie allfällige Zählermieten werden jeweils auf Ende eines Kalenderjahres fällig. Erfolgt während des Jahres eine Handänderung, tritt die Fälligkeit für die pro rata geschuldete Gebühr mit der Handänderung ein.

Die Benutzungsgebühren sind innert 30 Tagen seit Zustellung der Gebührenrechnung zu bezahlen. Bei verspäteter Zahlung wird ein Verzugszins in der Höhe des jeweils geltenden Gemeindeansatzes berechnet.

4. Rechtsmittel und Sicherung

Art. 28

Einsprache

Einsprachen gegen die Gebührenrechnungen sind innert 20 Tagen schriftlich und begründet bei der Gemeinde einzureichen.

Die Baubehörde prüft die Einsprache und teilt dem Einsprecher die Höhe der geschuldeten Gebühr in einer rekursfähigen Verfügung mit.

Art. 29

Gesetzliches Pfandrecht

Für sämtliche rechtskräftig festgesetzten Grundeigentümerbeiträge, Anschlussgebühren und Benutzungsgebühren besteht ein gesetzliches Pfandrecht gemäss den Bestimmungen des kantonalen Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch.

Die Beanspruchung des Pfandrechtes ist dem Abgabepflichtigen in einer rekursfähigen Verfügung zu eröffnen

IV. Vollzugs- und Schlussbestimmungen

Art. 30

In-Kraft-Treten

Das vorliegende Reglement tritt mit der Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft.

Seine Bestimmungen sind auf alle Anschlussgesuche und Bauvorhaben anwendbar, die bei Inkrafttreten des Reglements noch nicht

bewilligt sind. Die Benutzungsgebühren werden erstmals für das Jahr 2000 nach dem vorliegenden Reglement erhoben.

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements gelten sämtliche widersprechenden früheren Vorschriften der Gemeinden, insbesondere das Kanalisationsreglement vom 27.7.1972/1.7.1992, als aufgehoben.

ANHANG: TARIFBLATT

1. Anschlussgebühren

Besondere Abwasseranschlussgebühr (Sanierung ARA)

Vom Neuwert gemäss amtlicher Schätzung 0.22 %

Besondere Abwasseranschlussgebühr (Sanierung

Kanalisation Splügen) Vom Neuwert gemäss amtlicher Schätzung 0.38 %

Abwasseranschlussgebühr ab 01.01.2009

Vom Neuwert gemäss amtlicher Schätzung 3.60 %

2. Benutzungsgebühren

2.1. *Abwassertaxen*

- 2.1 - Grundgebühr vom Neuwert gemäss amtl. Schätzung 0,5 ‰
- Bei nicht geschätzten Fahrnisbauten:
 - a) Campingplätze: Fr. 500.--/m² Arealfläche 0,5 ‰
 - b) Bauplatzkantinen usw.: Fr. 500.--/m² überbaute Fläche 0,5 ‰

2.2 - Verbrauchsgebühr pro m³ Wasser: Fr. 2.--

Wasserbezüger, die pro Jahr nachweislich mehr als 100 m³ des bezogenen Wassers als nicht verunreinigtes Abwasser (Kühlwasser, Brunnenwasser, Sickerwasser usw.) von der Kanalisation fernhalten, kann der Gemeindevorstand eine Ermässigung gewähren.

2.2. *Zählermiete*

Wird mit der Wasserverbrauchsgebühr in Rechnung gestellt (siehe Tarifblatt zum Wasserversorgungsreglement)